



## **Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA]**

**Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach  
[HPS Bezirk Bülach]**

## **1. Grundlagen**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die folgenden Trägergemeinden bilden unter dem Namen «Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS Bezirk Bülach)» eine Interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes:

Primarschulgemeinde Bachenbülach

Politische Gemeinde Bassersdorf

Politische Gemeinde Bülach

Sekundarschulgemeinde Bülach

Schulgemeinde Dietlikon

Schulgemeinde Eglisau

Politische Gemeinde Embrach

Sekundarschulgemeinde Embrach

Politische Gemeinde Glattfelden

Primarschulgemeinde Hochfelden

Primarschulgemeinde Höri

Politische Gemeinde Kloten

Politische Gemeinde Lufingen

Politische Gemeinde Nürensdorf

Primarschulgemeinde Oberembrach

Politische Gemeinde Opfikon

Politische Gemeinde Rafz

Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld

Schulgemeinde Wallisellen

Primarschulgemeinde Winkel

<sup>2</sup>Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Die Interkommunale Anstalt bezweckt die Durchführung von Sonderschulung gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Anstalt kann im Rahmen des Zwecks ihr Dienstleistungsangebot erweitern und weitere Dienstleistungen für die Gemeinden anbieten.

<sup>3</sup>Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen, kommunalen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks vertraglich an Dritte übertragen.

<sup>4</sup>Die Anstalt kann zur Erfüllung ihres Zwecks Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

### **Art. 3 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

<sup>1</sup>Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup>Sie ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup>Die Anstalt hat ihren Sitz in Winkel.

#### **Art. 4 Nutzung durch weitere Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Nutzung der Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden ist gegen mindestens kostendeckende Entschädigung möglich.

<sup>2</sup>Dazu schliesst die Anstalt Dienstleistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden ab.

#### **Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt erfordert eine Änderung des Anstaltsvertrages.

### **2. Organisation**

#### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Anstaltsorgane und Aufsichtsrat**

<sup>1</sup>Die Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Geschäftsleitung;
3. die Prüfstelle.

<sup>2</sup>Die Trägergemeinden bestellen als Aufsichtsorgan einen Aufsichtsrat.

#### **Art. 7 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Der Amtsdauerbeginn richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind wieder wählbar.

#### **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Organisationsreglement.

#### **Art. 9 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Die Anstalt sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat orientiert die Trägergemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Anstalt.

#### **Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement klärt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

## **Art. 11 Beschlussfassung durch die Trägergemeinden**

<sup>1</sup>Für grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne erforderlich. Als grundlegend gelten neben den in § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes genannten Änderungen, die folgende Punkte regeln:

1. Erhöhung des Dotationskapitals;
2. Berechnungsverhältnis oder Berechnungssystem gemäss Art. 34;
3. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrates;
4. Auflösung der Anstalt.

<sup>2</sup>Jede andere Änderung des Anstaltsvertrages bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

## **Art. 12 Anfragen aus den Trägergemeinden**

<sup>1</sup>Die Trägergemeinden können Anfragen zu Angelegenheiten der Anstalt dem Verwaltungsrat einreichen und deren schriftliche Beantwortung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage wird spätestens innert 30 Tage beantwortet.

## **2.2. Der Aufsichtsrat**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens einem Mitglied je Trägergemeinde. Trägergemeinden delegieren pro angebrochene 10'000 Einwohner ihrer Gemeinde (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) eine Person. Die Sekundarschulgemeinde Bülach und die Sekundarschulgemeinde Embrach verfügen über nur ein Mitglied.

<sup>2</sup>Die für das Schulwesen zuständigen Behörden bestimmen die Mitglieder und deren Stellvertretung.

<sup>3</sup>Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz des lebensältesten Vertreters der Sitzgemeinde. Der Aufsichtsrat bezeichnet die Präsidentin resp. den Präsidenten und die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten.

### **Art. 14 Aufsicht über die Anstalt**

<sup>1</sup>Die Aufsicht über die Anstalt wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

<sup>2</sup>Diese Aufgabe des Aufsichtsrates umfasst:

1. Oberaufsicht über die Anstalt;
2. Wahl, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Verwaltungsratspräsidentin resp. des Verwaltungsratspräsidenten;
3. Wahl der Prüfstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
4. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Genehmigung des Ausgabenbewilligungsbeschlusses des Verwaltungsrates von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.-- und von mehr als insgesamt CHF 150'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 30'000.-- und von mehr als insgesamt CHF 100'000.-- pro Jahr;
8. Genehmigung von Fremdmittelaufnahmen der Anstalt bei Dritten von mehr als CHF 3'000'000;

9. Kenntnisnahme Geschäftsbericht;

10. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan der Anstalt.

<sup>3</sup>Der Aufsichtsrat kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden oder Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

### **Art. 15 Einberufung**

Der Aufsichtsrat wird einberufen:

1. Von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten;
2. auf Antrag des Verwaltungsrates;
3. auf gemeinsamen Antrag von Aufsichtsräten aus einem Fünftel der Trägergemeinden.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.3. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden.

<sup>2</sup>Die Mehrheit des Verwaltungsrates hat ihren politischen Wohnsitz im Bezirk Bülach. Die Präsidentin resp. der Präsident des Verwaltungsrates hat den politischen Wohnsitz im Bezirk Bülach.

<sup>3</sup>Die Präsidentin resp. der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Aufsichtsrat gewählt. Der Verwaltungsrat bezeichnet die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten.

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat wird fachlich ausgewogen zusammengesetzt.

### **Art. 18 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.

<sup>2</sup>Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>3</sup>Dem Verwaltungsrat stehen zu:

1. Bestimmung der Strategie und des Leitbildes;
2. Festlegung der lang- und mittelfristigen Unternehmenspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne, konkretisiert durch Unternehmensziele;
3. Wahl der Prüfstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
5. Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung und Schulleitung der Anstalt;

6. Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des kantonalen Pensenpools;
7. Erlass und Änderung des Personalreglements, soweit keine Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne erforderlich ist;
8. Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
9. Abschluss und Aufhebung von weiteren Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten;
10. Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften unter Berücksichtigung von Art. 8;
11. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen;
12. Antragsstellung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates zuhanden des Aufsichtsrats;
13. Aufsicht über den Unterricht und die Sicherstellung der Schulqualität sowie die übrige Aufsicht in der Anstaltsverwaltung;
14. Genehmigung des Schulprogramms.

### **Art. 19 Finanzbefugnisse**

Dem Verwaltungsrat stehen zu:

1. Verantwortung für den Finanzhaushalt;
2. Erlass und die Änderung der Finanzkompetenzordnung;
3. Ausgabenvollzug;
4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
5. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
6. Festsetzung der Einkaufssummen jener Gemeinden, die der Anstalt später beitreten;
7. Erstellung der Jahresrechnung und Antragsstellung an den Aufsichtsrat;
8. Festlegung des Budgets und Antragsstellung an den Aufsichtsrat;
9. Entscheid über die Rückzahlung von Ertragsüberschüssen an die Trägergemeinden;
10. Aufnahme von Bürgschaften für Verpflichtungen der Anstalt gegenüber Dritten;
11. Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck;
12. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck unter Vorbehalt von Art. 14;
13. Genehmigung von Fremdmittelaufnahmen der Anstalt bei Dritten bis CHF 3'000'000.--.

### **Art. 20 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse, an die Geschäftsführung oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat setzt eine Geschäftsführerin resp. einen Geschäftsführer ein.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat regelt die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

### **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Antrag der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet. An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführerin resp. der Geschäftsführer sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter und zwei Personen als Vertretung des pädagogischen Personals mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkularbeschlüsse haben einstimmig zu erfolgen.

## **Art. 22 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

## **Art. 23 Vergütung**

Die Vergütung des Verwaltungsrates wird im Entschädigungsreglement festgelegt.

## **2.4. Geschäftsleitung**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin resp. dem Geschäftsführer. Entscheide erfolgen unter Anhörung der Schulleiterinnen resp. den Schulleitern.

### **Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung im Rahmen der Schulgesetzgebung im Organisationsreglement fest.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung ist zuständig für die personelle, administrative, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Führung der Schule, soweit diese nicht in der eigenen Kompetenz der Schulleitung liegt.

<sup>3</sup>Der Geschäftsleitung stehen zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
2. Führung der Schule gemäss Art. 2 und nach den kantonalen Vorgaben;
3. Ausarbeitung von Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht zuhanden des Verwaltungsrates;
4. Rapportierung der Zielerreichung an den Verwaltungsrat auf Basis der vereinbarten Kennzahlen;
4. Controlling und Qualitätssicherung;
5. Anstellung, Entlassung und Führung des Personals;
6. Abnahme des Jahresprogramms.

## **Art. 26 Finanzkompetenzen**

Die Geschäftsleitung hat folgende Finanzkompetenzen:

1. Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.--;
2. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000.-- und bis insgesamt CHF 10'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 3'000.-- und bis insgesamt CHF 5'000.-- pro Jahr.

## **Art. 27 Schulleitung**

<sup>1</sup>Die Schulleitung hat in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

1. Administrative und personelle Führung des pädagogischen Personals der Schule;
2. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeurteilungen;
3. Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu den Klassen;
4. Förderung und Koordination der Weiterbildung des pädagogischen Personals;
5. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel;
6. Leitung der Teamkonferenzen.

<sup>2</sup>Die Schulleitung hat unter Mitwirkung der Schulkonferenz folgende Aufgaben:

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule;
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen;
3. Festlegen der Stundenpläne.

<sup>3</sup>Die Schulleitung kann zur Unterstützung im Bereich ihrer Aufgaben auf die Dienste der Geschäftsführerin resp. des Geschäftsführers zurückgreifen.

## **2.5. Prüfstelle**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Als Prüfstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt.

<sup>2</sup>Die Prüfstelle wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates festgelegt.

### **Art. 29 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über den Umgang mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen.

<sup>2</sup> Die Prüfstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes schriftlich Bericht.

<sup>3</sup>Die Organe der Anstalt übergeben der Prüfstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 30 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup>Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich.

<sup>2</sup>Für das Personal der Anstalt gilt ein vom Verwaltungsrat erlassenes Personalreglement, soweit es nicht um eine Regelungsmaterie geht, die eine Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn erfordert.

#### **Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Finanzen**

#### **Art. 32 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Anstalt sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 33 Finanzstruktur**

<sup>1</sup>Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

<sup>2</sup>Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital gemäss Art. 41 aus.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat setzt die Einkaufssumme jener Gemeinden fest, die der Anstalt später beitreten, unter angemessener Berücksichtigung der von den übrigen Trägergemeinden bereits erbrachten Investitionsleistungen.

#### **Art. 34 Finanzierungsmodell**

<sup>1</sup>Die Anstalt finanziert ihren Betrieb unter anderem über Beiträge der Trägergemeinden, Beiträge weiterer Gemeinden, öffentliche Beiträge gemäss kantonalen Richtlinien und Spendengelder. Als Kostenverteiler der Betriebskosten gilt die reine Summe der Kinder pro Schulgemeinde; es wird nicht zwischen Zugehörigkeit zur Tagesschule oder zur Integrierten Sonderschulung unterschieden. Massgebend ist die Zugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr der Anstalt vorangeht.

<sup>2</sup>Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird im Grundsatz dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Rückzahlung von Ertragsüberschüssen an die Trägergemeinden. Diese umfassen maximal die Hälfte des für das betreffende Jahr erzielten Ertragsüberschusses.

<sup>3</sup>Die Anstalt kann ihre Investitionen über Darlehen der Trägergemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Trägergemeinden leisten ihre Darlehen einzeln.

<sup>4</sup>Gewähren alle Trägergemeinden gemeinsam der Anstalt ein Darlehen, erfolgt die Darlehensgebung entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Eckwerte über die Verzinsung und Darlehensdauer werden bei Beschluss über die Darlehen vereinbart. Darlehen können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.

<sup>5</sup>Das Darlehen ist innert 60 Tagen nach der Beschlussfassung zu bezahlen. Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrates durch die Anstalt vor Ablauf der Laufzeit rückerstattet werden.

### **Art. 35 Eigentum**

<sup>1</sup>Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der Anstalt im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Die Anstalt ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 36 Haftung**

<sup>1</sup>Die Trägergemeinden haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

<sup>3</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis aus Art. 34 Abs. 1.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 37 Aufsicht**

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden (Aufsichtsrat) und des Bezirksrates sowie des Kantons nach den Bestimmungen des Anstaltsvertrages, des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

### **Art. 38 Rechtsschutz und Streitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Schulgesetzgebung Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrates, von der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrates kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Die Trägergemeinden verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Anstaltsvertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Mediatorin resp. eines neutralen Mediators unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Trägergemeinden zu erarbeiten. Die Trägergemeinden bestimmen die Mediatorin resp. den Mediator gemeinsam. Die Kosten der Mediation tragen die Trägergemeinden zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup>Können die Streitigkeiten nicht durch eine Mediation beigelegt werden, sind diese auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 39 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Trägergemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Trägergemeinde wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 33 Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup>Im Übrigen haben die austretenden Trägergemeinden keinerlei Anspruch auf das Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>4</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

<sup>5</sup>Wenn eine Trägergemeinde den Anstaltsvertrag kündigt, kann deren Vertretung im Verwaltungsrat auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds aus dem Rat ausgeschlossen werden. Die Mehrheit des Verwaltungsrates entscheidet über den Ausschluss.

### **Art. 40 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von 3/4 der Trägergemeinden an der Urne möglich.

<sup>2</sup>Die Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zurück.

<sup>3</sup>Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Dotationskapital.

<sup>4</sup>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Anstaltsvertrag tritt dann in Kraft, wenn 3/4 der Gemeinden zustimmen. Der Anstaltsvertrag gilt ab 1. Januar 2021 und auf diesen Zeitpunkt wird eine Eingangsbilanz erstellt.

<sup>2</sup>Die in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden:

- a. im Sinne einer Sacheinlage in das Dotationskapital der Interkommunalen Anstalt übertragen, wenn der damalige Zweckverband diese Ausgaben in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis am 31. Dezember 2016 beschlossen hat.
- b. in Darlehen der Trägergemeinden an die Interkommunalen Anstalt umgewandelt, wenn diese Ausgaben nach dem 31. Dezember 2016 beschlossen wurden.

<sup>3</sup>Im Verhältnis nach Absatz 2 Bst. a leisten sie Einlagen von insgesamt CHF 1'395'389.14 als Dotationskapital.

<sup>4</sup>Die zinslosen Darlehen nach Absatz 2 Bst. b sind befristet auf eine Dauer von 33 Jahren ab dem 1. Januar 2021.

<sup>5</sup>Die Anstalt übernimmt entschädigungslos sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbandes HPS Bezirk Bülach, unter Vorbehalt der Abfindung von Gemeinden, die dem Anstaltsvertrag nicht beigetreten sind. Das Anlagevermögen des Zweckverbandes, soweit es durch Investitionsbeiträge der Trägergemeinden finanziert wurde, wird dabei zum Restbuchwert bewertet und übertragen. Barwerte werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen.

<sup>6</sup>Die Liegenschaft inkl. Parzellen 3152 (bestehendes Gebäude) und 3584 (Neubau) an der Lufingerstrasse 32, 8185 Winkel, gehen ins Eigentum der Anstalt über.

## **Art. 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung der Trägergemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrages wird der bisherige Zweckverband HPS Bezirk Bülach aufgelöst und die bisherigen Statuten vom 1. November 2011 mit sämtlichen Änderungen aufgehoben.

## **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020:**

### Primarschulgemeinde Bachenbülach

Politische Gemeinde Bassersdorf

Politische Gemeinde Bülach

Sekundarschulgemeinde Bülach

Schulgemeinde Dietlikon

Schulgemeinde Eglisau

Politische Gemeinde Embrach

Sekundarschulgemeinde Embrach

Politische Gemeinde Glattfelden

Primarschulgemeinde Hochfelden

Primarschulgemeinde Höri

Politische Gemeinde Kloten

Politische Gemeinde Lufingen

Politische Gemeinde Nürensdorf

Primarschulgemeinde Oberembrach

Politische Gemeinde Opfikon

Politische Gemeinde Rafz

Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld

Schulgemeinde Wallisellen

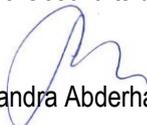
Primarschulgemeinde Winkel

Der Präsident:



Giorgio Hofer

Die Geschäftsführerin



Sandra Abderhalden

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. 30 vom 20. Januar 2021